

19.02.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AIS - R

zu **Punkt ...** der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer besonderen
Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren**
- Antrag des Landes Hessen -**A**

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes in folgender
Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer besonderen Verfahrensge-
bühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren****A. Problem und Ziel**

Nachdem seit dem Jahr 2011 die Verfahrenseingänge in der Sozialgerichtsbarkeit rückläufig waren, sind sie im Jahr 2018 wieder stark gestiegen und bewegen sich seitdem auf einem hohen Niveau. Nicht nur deswegen ist es wichtig, dass die in der Sozialgerichtsbarkeit tätigen Richterinnen und Richter ihre Kapazitäten auf solche Verfahren konzentrieren können, denen ein echtes und nachvollziehbares Rechtsschutzbegehren zugrunde liegt.

In der Sozialgerichtsbarkeit häufen sich aber Fälle, in denen einzelne Klägerinnen oder Kläger ohne berechtigtes Rechtsschutzinteresse mit einer Vielzahl von Verfahren die Gerichte beschäftigen. Dabei werden oftmals völlig aussichtslose Anliegen verfolgt, und zwar teilweise auch wiederholt durch alle Instanzen.

Es liegt auf der Hand, dass zu diesem Umstand der in § 183 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verankerte Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit der allermeisten Klagen von Bürgern einen wesentlichen Teil beiträgt. So berechtigt dieser Grundsatz, der die Gewährung sozialer Rechte unabhängig von der Einkommenslage sichern soll, im Regelfall ist, so sehr wird er jedoch von einer kleinen Anzahl von Klägerinnen und Klägern missbraucht.

Dies verdeutlichen die folgenden Zahlen:

Vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2019 gingen beispielsweise beim Hessischen Landessozialgericht insgesamt 29 718 Verfahren ein. Davon wurden 5 843 Verfahren von nur 140 der Kostenfreiheit im Sozialgerichtsprozess unterliegenden Klägerinnen und Klägern (Versicherte, Leistungsempfänger und behinderte Menschen), die in diesem Zeitraum jeweils zehn oder mehr Verfahren angestrengt haben, geführt. Das entspricht einem Anteil von fast 20 Prozent aller im genannten Zeitraum geführten Verfahren, während die betreffenden Klägerinnen beziehungsweise Kläger nur einen Anteil von nicht einmal einem Prozent der Gesamtzahl der Rechtsschutzsuchenden ausmachen. Ein Kläger hat allein im Jahr 2019 250 (zweitinstanzliche!) Verfahren vor dem Landessozialgericht angestrengt – die Verfahren erster Instanz gar nicht mitgerechnet.

Im gleichen Zeitraum von Anfang 2010 bis Ende 2019 sind beim Hessischen Landessozialgericht 29 487 Verfahren (alle Verfahren mit der Vergabe eines eigenen Aktenzeichens) erledigt worden. Dabei wurden 4 083 der 19 683 vollständig erfolglosen Verfahren von nur 112 kostenprivilegierten Klägern, die in diesem Zeitraum jeweils bereits mindestens neun erfolglose Verfahren geführt hatten, angestrengt. Das entspricht einem Anteil von fast 14 Prozent aller Verfahren und einem Anteil von mehr als 20 Prozent aller erfolglosen Verfahren.

Bei den zugrundeliegenden sozialgerichtlichen Verfahren und bei den anderen Landessozialgerichten – und damit im gesamten Bundesgebiet – dürften die Zahlen ähnlich sein. Damit beanspruchen diese Klägerinnen und Kläger, die eine deutlich überdurchschnittlich hohe Anzahl von Verfahren führen, einen erheblichen Anteil der Ressourcen der Justiz.

...

Die richterliche Erfahrung und die hohe Zahl der erfolglosen Verfahren dieser Klägerinnen und Kläger zeigt, dass in einer Vielzahl dieser Verfahren tatsächlich keine Rechtsverletzungen festgestellt werden können und dass diese Verfahren von den Klägerinnen und Klägern nur geführt werden, weil sie für sie kostenfrei sind und ihnen eine Plattform bieten, ihre oft schon mehrfach geprüften Anliegen immer und immer wieder vorzubringen.

Dabei fällt auch auf, dass diese Klägerinnen und Kläger nicht durch Gewerkschaften oder Sozialverbände vertreten werden. Bei den innerhalb von zehn Jahren eingegangenen Verfahren beziehungsweise bei den innerhalb von zehn Jahren vollständig erfolglosen Verfahren beträgt deren Anteil an der Vertretung dieser Klägerinnen und Kläger nur 0,0065 Prozent (insgesamt 38 Verfahren) beziehungsweise 0,0061 Prozent (insgesamt 25 Verfahren). Diese Klägerinnen und Kläger vertreten sich typischerweise selbst oder sie werden von Familienmitgliedern vertreten. Auch Rechtsanwälte werden in den seltensten Fällen eingeschaltet.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, dazu beizutragen, die Ressourcen der Justiz zweckentsprechend einzusetzen. Dazu sollen diejenigen Verfahren, denen kein nachvollziehbares Begehren zugrunde liegt, reduziert werden, da die Belastung der Gerichte mit diesen Klagen enorm ist. Eine Eindämmung der beschriebenen Klageserien würde zu einer deutlichen Entlastung von Richtern und Serviceeinheiten auch deshalb führen, weil in den meisten Fällen die Beteiligten kaum noch in der Lage sind, die Vielzahl der von ihnen geführten Verfahren zu überblicken und durch eine Vielzahl von Folgeeingaben gerade die Serviceeinheiten erheblich beschäftigen.

B. Lösung

Um dies zu erreichen sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr vor, die von Vielklägern gezahlt werden muss, bevor weitere Verfahren dieser Klägerinnen und Kläger vor den Sozialgerichten bearbeitet werden. Damit sollen sie davon abgehalten werden, sozialgerichtliche Verfahren nur wegen der für sie bestehenden Gebührenfreiheit zu führen. Dieser psychologische Effekt lässt sich bereits jetzt belegen: Der für Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren zuständige Senat des Hessischen Landessozialgerichts hat die Erfahrung gemacht, dass viele der dortigen Verfahren vom Kläger nicht mehr weiterbetrieben werden, sobald die dafür anfallenden Gerichtsgebühren – diese Verfahren unterliegen nicht der Kostenfreiheit – von

...

ihm angefordert werden. Beispielsweise gingen dort vom 1. Januar 2012 bis 31. Oktober 2019 112 Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren ein, von denen 25 nach Anforderung der anfallenden Gerichtsgebühren nicht weiterverfolgt wurden (Erledigung des Verfahrens auf anderem Weg). Dies ist ein Anteil von circa 22 Prozent und zeigt, dass eine Gebührenerhebung einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Führung von Verfahren durch die Klägerinnen und Kläger haben kann.

Dabei ist zu betonen, dass im Gegensatz zur gescheiterten Idee des Bundesrates zur Einführung einer allgemeinen Verfahrensgebühr (BT-Drucksache 16/1028, siehe insbesondere § 187 SGG des Gesetzentwurfs) nur die Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Vielkläger vorgesehen ist. Im Übrigen bleibt es bei der Gerichtskostenfreiheit im bisherigen Rahmen.

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um einen ausgewogenen Weg zwischen dem Anliegen, auch wirtschaftlich schwachen Klägerinnen und Klägern jederzeit Zugang zu den Sozialgerichten zu gewähren, und dem sicherlich in allen Bundesländern bestehenden Bedürfnis, einzelne Gerichte oder ganze Gerichtsbanken vor dem Missbrauch kostenloser Rechtsbehelfe zu schützen, die von Personen erhoben werden, die ihre ganze Kraft darauf verwenden, staatliche Institutionen aus Gründen zu beschäftigen, die nicht auf einem berechtigten Rechtsschutzbegehren beruhen.

Einem Abschneiden berechtigten Rechtsschutzes wird dadurch vorgebeugt, dass die Gebührenerhebung der richterlichen Überprüfungsmöglichkeit unterliegt und außerdem im Falle des Obsiegens des Klägers oder der Klägerin die Kosten erstattet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

...

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist davon auszugehen, dass der bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Erhebung der besonderen Verfahrensgebühr anfallende Mehraufwand mehr als ausgeglichen wird durch den Wegfall zahlreicher Verfahren beziehungsweise die Erhebung der besonderen Verfahrensgebühren.

F. Weitere Kosten

Keine.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

...

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren

Vom....

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 73a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 109 Absatz 1 Satz 2 und § 183 Absatz 2 bleiben unberührt.“

2. § 183 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, für die das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 kostenfrei ist, haben ab der zehnten Streitsache, die sie seit Anfang des vorletzten Kalenderjahres am angerufenen Gericht erheben, eine besondere Verfahrensgebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten. Hierbei sind Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt am angerufenen Gericht mit einem vollständigen oder teilweisen Erfolg dieser Personen geendet haben, nicht zu berücksichtigen. § 184 Absatz 1 Satz 2 und § 189 Absatz 2 gelten entsprechend. Das Gericht kann die Gebührenschuld aufheben, wenn dies im Einzelfall zur Gewährung von effektivem Rechtsschutz geboten ist. Bis zur Zahlung der besonderen Verfahrensgebühr wird das Verfahren durch das Gericht nicht weiter betrieben. Wird die besondere Verfahrensgebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer endgültigen Feststellung gezahlt, gilt die Streitsache ohne weiteres endgültig als zurückgenommen. Hierauf ist bei der Feststellung der Gebührenschuld hinzuweisen. Die Gebühr wird dann nicht mehr erhoben.“

...

3. In § 193 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Ist eine besondere Verfahrensgebühr nach § 183 Absatz 2 gezahlt worden, kann das Gericht auch entscheiden, dass diese Gebührenschuld ganz oder teilweise aufgehoben wird.“

4. Nach § 210 wird folgender § 211 eingefügt:

„§ 211

§ 183 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes ist nur auf solche Verfahren anwendbar, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erhoben werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, dazu beizutragen, die Ressourcen der Justiz zweckentsprechend einzusetzen. Nach den Daten des Hessischen Landessozialgerichts sind vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2019 fast 20 Prozent – also knapp 6 000 – der insgesamt knapp 30 000 eingegangenen Verfahren von nur 140 der Kostenfreiheit unterliegenden Klägerinnen und Klägern geführt worden, die in diesem Zeitraum jeweils zehn oder mehr Verfahren geführt haben. Diese Klägerinnen und Kläger, die für fast 20 Prozent aller Verfahren verantwortlich sind, machen nur ein Prozent der Gesamtzahl der Rechtsschutzsuchenden aus.

Gleichzeitig sind von den im gleichen Zeitraum insgesamt vor dem Hessischen Landessozialgericht erfolglos gebliebenen knapp 20 000 Verfahren gut 4 000 Verfahren von nur 112 kostenprivilegierten Klägerinnen und Klägern angestrengt worden, die in diesem Zeitraum bereits mindestens neun erfolglose Verfahren geführt hatten. Gegenstand dieser Klagen sind häufig Sachverhalte, in denen wiederholt ein immer gleiches Begehren vorgebracht wird, über das be-

...

reits letztinstanzlich entschieden worden ist und bei denen keinerlei Aussicht auf Erfolg besteht. Es ist davon auszugehen, dass bei den zugrundeliegenden sozialgerichtlichen Verfahren und bei den anderen Landessozialgerichten – und damit im gesamten Bundesgebiet – die Zahlen ähnlich sein dürften.

Die in der Vergangenheit erfolgten Reformen des sozialgerichtlichen Verfahrens haben ganz überwiegend darauf gezielt, die Verfahren effektiver auszugestalten. Mit dem Gesetzentwurf soll noch früher angesetzt werden. Es wird angestrebt, die Anzahl der durch einzelne Personen wiederholt begonnenen Verfahren zu reduzieren, die auf einem nicht nachvollziehbaren Rechtsschutzbegehren beruhen. Eine Eindämmung solcher Klageserien würde zu einer deutlichen Entlastung der in der Sozialgerichtsbarkeit tätigen Richterinnen und Richtern sowie der Serviceeinheiten führen. In den meisten derartigen Fällen sind die Beteiligten selbst kaum noch in der Lage, die Vielzahl der von ihnen geführten Verfahren zu überblicken, was durch eine Vielzahl von Folgeeingaben gerade die Serviceeinheiten erheblich beschäftigt. Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes ist es den Richterinnen und Richtern auch nicht möglich, derartige Klagen ohne Ermittlungseinsatz abzuweisen, so dass auch dort ein erheblicher Aufwand entsteht.

Ohne die in § 183 SGG niedergelegte grundsätzliche Kostenfreiheit der Verfahren vor den Sozialgerichten in Frage zu stellen, soll die Eindämmung entsprechender Klageserien dadurch erreicht werden, dass für Vielkläger in § 183 Absatz 2 SGG eine besondere Verfahrensgebühr in Höhe von 30 Euro eingeführt wird. Es ist davon auszugehen, dass deren Erhebung in zahlreichen Fällen dazu führen wird, dass eine Klage gar nicht erst erhoben oder nach der Anforderung der Gebühr nicht weiterverfolgt wird.

Die besondere Verfahrensgebühr fällt dabei ab der zehnten Streitsache an, die eine Person bei einem Gericht innerhalb eines Zeitraums rechtshängig macht. Der zu berücksichtigende Zeitraum wird auf maximal drei Jahre beschränkt. Konkret wird auf die anhängig gemachten Verfahren im laufenden, im letzten und vorletzten Jahr abgestellt. Eine entsprechende Zählung des zu berücksichtigenden Zeitraums ist verwaltungspraktikabel einfacher zu überwachen als eine alternativ mögliche dynamische Zählung des Zeitraums von drei Jahren vor Rechtshängigkeit der jeweiligen Streitsache. Denn so ist keine zeitbezogene Spannenberechnung erforderlich, sondern es ist möglich in den Stammdaten der jeweiligen betroffenen Person zu hinterlegen, wie viele Streitsachen im Kalenderjahr anhängig gemacht wurden.

...

Die Anknüpfung an die an einem Gericht rechtshängig gemachten Verfahren erleichtert dabei die Anwendbarkeit für die Gerichte. Diese können auf die in den jeweiligen EDV-Programmen der Länder gespeicherten Daten zurückgreifen, die alle am jeweiligen Gericht geführten Verfahren erfassen. Eine gerichtsübergreifende Zählung der Verfahren würde dagegen zusätzliche EDV-Lösungen erforderlich machen, ohne den Kreis der erfassten Personen wesentlich zu erweitern.

Verfahren, die mit einem vollständigen oder teilweisen Erfolg der betroffenen Person geendet haben, sind nicht zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass keine Personen mit einer besonderen Verfahrensgebühr belegt werden, die berechtigte Anliegen durchgesetzt haben.

Im Gegensatz zu der besonderen Gebühr nach § 34 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, die einem ähnlichen Zweck dient, ist Anknüpfungspunkt der besonderen Verfahrensgebühr nach § 182 Absatz 2 SGG kein subjektiv zu bestimmender Missbrauch, sondern ein rein formales Kriterium. Als Ausgleich für diese rein objektive Betrachtung ist die Gebühr mit pauschal 30 Euro maßvoll bemessen und es wird eine Möglichkeit geschaffen, dass das Gericht im Einzelfall auf die Erhebung der Gebühr verzichtet.

Damit die besondere Verfahrensgebühr ihre gewünschte Wirkung entfaltet, wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Ressourcen der Justiz für die weiteren Verfahren jener Personen erst eingesetzt werden, wenn die Gebühr entrichtet ist. Wichtig ist dabei auch, dass die Regelungen so getroffen werden, dass die Gebühr tatsächlich von der betroffenen Person selbst erbracht werden muss. Die besondere Verfahrensgebühr wird daher von einer etwaigen Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht umfasst.

Die vorgesehene Höhe der besonderen Verfahrensgebühr berücksichtigt, dass die betroffene Person die Gebühr in den Fällen, in denen die Prozessführung zur Gewährung von Rechtsschutz tatsächlich erforderlich ist, selbst aufbringen und gegebenenfalls aus Existenzsicherungsleistungen erbringen können muss. Deshalb wird eine relativ geringe Gebührenhöhe von 30 Euro pro Rechtszug festgesetzt. Diesen Betrag können auch Rechtsuchende aus Eigenmitteln erbringen, die im Einzelfall aus nachvollziehbaren Gründen eine zehnte Klage innerhalb des laufenden und den beiden vergangenen Kalenderjahren anhängig machen müssen.

...

Insgesamt wird dem Rechtsuchenden durch die Einführung einer geringen Gebühr weder eine Rechtsschutzmöglichkeit genommen noch wird ein berechtigtes Anliegen von einer wirtschaftlich für ihn nicht tragbaren Vorleistung abhängig gemacht. Vielmehr wird dem Missbrauch der vollständigen Kostenfreiheit entgegengewirkt und verhindert, dass Einzelpersonen mit ihren Verfahren Ressourcen der Justiz in Anspruch nehmen, die für andere Verfahren benötigt werden.

Einem Abschneiden berechtigter Rechtsschutzbegehren wird auch dadurch vorgebeugt, dass die Gebührenerhebung der Überprüfungsmöglichkeit des Gerichts unterliegt und die besondere Verfahrensgebühr im Falle des Obsiegens der betroffenen Person erstattet wird.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes.

III. Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass der bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Erhebung der besonderen Verfahrensgebühr anfallende Mehraufwand mehr als ausgeglichen wird durch den Wegfall zahlreicher Verfahren beziehungsweise durch die Einnahmen aus den besonderen Verfahrensgebühren.

Für Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes)

Nummer 1 (§ 73a Absatz 3 SGG)

Durch die Änderung in § 73a Absatz 3 SGG wird sichergestellt, dass für die besondere Verfahrensgebühr keine Prozesskostenhilfe gewährt wird. Die betroffene Person darf nicht durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe von der Zahlung der Gerichtskosten in Form der besonderen Verfahrensgebühr freigestellt werden, sondern muss diese Gerichtskosten in jedem Fall vor der Durchführung des Verfahrens bezahlen. Die Gerichtskosten können jedoch nach Abschluss des Verfahrens auf der Grundlage einer Entscheidung des Gerichts nach § 193 SGG erstattet werden.

...

Nummer 2 (§ 183 Absatz 2 – neu – SGG)

Nach § 183 Absatz 2 Satz 1 SGG-E haben Personen, für die das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach § 183 Absatz 1 Satz 1 bis 4 SGG-E kostenfrei ist, ab der zehnten Streitsache, die sie ab Anfang des vorletzten Kalenderjahres am angerufenen Gericht erheben, eine besondere Verfahrensgebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten.

Wird von einer Person eine Streitsache erhoben, ist zu prüfen, wie viele Verfahren im laufenden und in den beiden vergangenen Kalenderjahren von der gleichen Person bereits in Summe am angerufenen Gericht rechtshängig wurden. Mitgezählt werden hierbei indes allein solche Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt am angerufenen Gericht nicht mit einem Erfolg oder Teilerfolg dieser Person geendet haben (vergleiche § 183 Absatz 2 Satz 2 SGG-E). Ist die Summe von mindestens neun Verfahren erreicht, werden für das zehnte und nachfolgende Verfahren Gebühren nach § 183 Absatz 2 SGG-E erhoben. Die Höhe der besonderen Verfahrensgebühr von 30 Euro trägt dabei der Tatsache Rechnung, dass Personen, die Verfahren an den Sozialgerichten anhängig machen, häufig wirtschaftlich schwach sind und diese Gebühr gegebenenfalls aus Sozialleistungen zu bestreiten haben.

Dass nur auf die Rechtshängigkeit am angerufenen Gericht abgestellt wird, dient der Verfahrensvereinfachung. Bereits eine Datenabfrage, wie viele Verfahren einer Person landesweit rechtshängig sind, wäre nur dann möglich, wenn sämtliche Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auf eine gemeinsame Datenbank zugreifen könnten. Dies wird keineswegs flächendeckend der Fall sein. Eine landesweite Abfrage bei mehreren Gerichten hätte einen bürokratisch nicht vertretbaren Aufwand zur Folge, ohne dass damit wesentlich mehr Personen erfasst würden.

Mit § 183 Absatz 2 Satz 2 SGG-E wird klargestellt, dass bei der Zählung der von einer Person anhängig gemachten Verfahren wie sie für die besondere Verfahrensgebühr vorgenommen wird, die Verfahren nicht berücksichtigt werden, die für jene Person mit einem Erfolg oder Teilerfolg geendet haben. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass keine Personen mit einer besonderen Verfahrensgebühr belegt werden, die berechtigte Anliegen durchgesetzt haben.

§ 183 Absatz 2 Satz 3 SGG-E stellt durch Verweis auf § 184 Absatz 1 Satz 2 SGG klar, dass die besondere Verfahrensgebühr – ebenso wie die Pauschgebühr – mit Rechtshängigkeit des Verfahrens entsteht, also nach

...

§ 94 Satz 1 SGG mit der Erhebung der Klage, und sie für jeden Rechtszug erhoben wird. Unter einer Streitsache ist im Zusammenhang mit der Erhebung einer besonderen Verfahrensgebühr jedes eigenständige gerichtliche Verfahren einschließlich der Anträge, die ein selbständiges Verfahren auslösen, zu verstehen. Diese Verfahren sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass für sie ein eigenes Aktenzeichen zu vergeben ist. Die besondere Verfahrensgebühr kann zum einen durch die Einleitung von Verfahren in der ersten Instanz entstehen. Dabei fällt für jeden Rechtszug eine Gebühr an. Zum anderen kann eine solche Gebühr auch durch die Einleitung von Verfahren in den weiteren Instanzen entstehen, wenn in dieser Instanz die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühr nach § 183 Absatz 2 Satz 1 SGG-E vorliegen und für dieses Verfahren nicht bereits aufgrund des Instanzenzuges eine Gebühr entstanden ist.

Nach § 183 Absatz 2 Satz 3 SGG-E gilt § 189 Absatz 2 SGG für die besondere Verfahrensgebühr entsprechend. Das Verfahren zur Feststellung der Gebührenschuld läuft grundsätzlich parallel zu dem Verfahren zur Festsetzung der Pauschgebühr nach § 189 SGG. Der Betroffene kann eine Überprüfung durch das Gericht verlangen. Für diesen Rechtsbehelf gilt die Monatsfrist ab Mitteilung der Gebührenfeststellung durch das Gericht. § 183 Absatz 2 Satz 4 SGG-E konkretisiert diesen Rechtsbehelf für die besondere Verfahrensgebühr. Das Gericht hat nicht nur zu prüfen, ob die formalen Voraussetzung für die Gebührenerhebung vorliegen. In besonderen Ausnahmefällen kann es darüber hinaus die Gebührenschuld aufheben, wenn die Streitsache entgegen der pauschalierten Annahme des Gesetzes tatsächlich dazu dient, eine substantielle Rechtsverletzung abzuwehren, und eine Erhebung der Gebühr wegen der Mittellosigkeit des Betroffenen einen solchen Rechtsschutz vereiteln würde. Das Gesetz legt hier hohe Hürden. Erforderlich ist eine besondere Prüfung des Einzelfalls.

Nach § 183 Absatz 2 Satz 5 SGG-E wird das Verfahren bis zur Zahlung der besonderen Verfahrensgebühr vom Gericht nicht weiter betrieben. Dies stellt die beabsichtigte Entlastungswirkung der Justiz sicher. Wird die besondere Verfahrensgebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer endgültigen Feststellung gezahlt, gilt die Streitsache als zurückgenommen. Durch die Nichtzahlung der Gebühr wird dokumentiert, dass kein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Verfahrens besteht. Das Verfahren ist dann endgültig erledigt, ohne dass es noch einer weiteren Entscheidung durch das Gericht bedarf, da das Gericht auf Verlangen des Betroffenen bereits die Berechtigung der Erhebung der Gebühr geprüft hat oder der Betroffene von dieser Überprüfungsmöglichkeit

...

keinen Gebrauch gemacht hat. Auf die Rücknahmefiktion ist bei der Feststellung der Gebührenschuld hinzuweisen.

Da die gewünschte Lenkungswirkung durch die Rücknahmefiktion eingetreten ist, wird die besondere Verfahrensgebühr nach einer fingierten Rücknahme nicht mehr erhoben. Das Gleiche gilt bei einer ausdrücklichen Klagerücknahme.

Nummer 3 (§ 193 Absatz 1 SGG)

Durch die Änderung in § 193 Absatz 1 SGG wird sichergestellt, dass Personen, die vor der Durchführung eines Verfahrens eine besondere Gerichtsgebühr nach § 183 Absatz 2 SGG-E entrichten mussten, diese wieder ganz oder teilweise erstattet bekommen können, wenn sie in dem Verfahren obsiegen oder andere Gründe vorliegen, die eine Aufrechterhaltung der Gebühr nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, zum Beispiel wenn ein anderes Verfahren, das für die Erhebung dieser Gebühr maßgeblich war, nachträglich für den Kläger erfolgreich ausgegangen ist. Für die behördliche Beklagtenseite bleibt es dagegen bei der Pauschalgebühr nach § 184 SGG.

Nummer 4 (§ 211 – neu – SGG)

Nach § 211 SGG-E ist die Vorschrift des § 183 Absatz 2 SGG-E nur auf solche Verfahren anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben und damit nach § 94 SGG rechtshängig werden. Da dieses Gesetz erst am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft tritt, verbleibt Rechtsschutzsuchenden eine genügende Vorbereitungszeit auf die eingeführte besondere Verfahrensgebühr. Bereits rechtshängige Verfahren werden bei der Prüfung, ob die besondere Verfahrensgebühr zu zahlen ist, berücksichtigt.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Durch das verzögerte Inkrafttreten erst am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats haben Gerichte und Kostenstellen die Möglichkeit, die administrativen Voraussetzungen für die Umsetzung des § 183 Absatz 2 SGG-E zu schaffen. Gleichzeitig verschafft es Rechtsschutzsuchenden eine Vorbereitungszeit auf die eingeführte Kostenschwelle.

...

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit dem Änderungsvorschlag werden Anregungen der Praxis aufgegriffen und umgesetzt.

B

Im federführenden **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zu Stande gekommen.